

*Themengruppe Refugees helfen*

Verfahren zur systematischen  
**Schutzbedarfserhebung**  
und **Umsetzung** von  
**Schutzgarantien**  
für **LSBTTIQ Geflüchtete**

## Inhalt

I.	Präambel .....	2
II.	Wer hat besonderen Schutzbedarf?.....	3
III.	Vorgehen zur Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs .....	4
	III-A. Informationspflicht gegenüber allen Geflüchteten .....	4
	III-B. Hinweisaufnahme bei der Erstaufnahme.....	5
	III-C. Sensibler Umgang mit Informationen .....	6
	III-D. Meldung eines besonderen Schutzbedarfs zu einem späteren Zeitpunkt.....	6
	III-E. Verpflichtende Schulung und Sensibilisierung .....	7
IV.	Verfahrensschritte zum Umgang mit besonderen Schutzbedarf.....	7
	IV-A. Feststellung der besonderen Schutzgarantien .....	7
	IV-B. Spezialisierte Beratung.....	7
	IV-C. Beschleunigte Verfahren.....	8
	IV-D. Anhörung.....	8
	IV-E. Schutzwürdigkeit von Partnerschaften .....	9
	IV-F. Schutzgarantien bei der Unterbringung.....	9
V.	Übergang in kommunale Verantwortung.....	10
VI.	Gewaltschutz für LSBTTIQ Geflüchtete .....	10
VII.	Weitere Anregungen .....	11
VIII.	Zusammenfassung und Fazit .....	13

## Dank

*Wir danken allen Aktiven der Themengruppe Refugees helfen für ihre Ideen, ihr Feedback und die unermüdliche Lobbyarbeit für faire Asylverfahren. Besonderer Dank gilt Caroline Gritschke vom amnesty international Baden-Württemberg und der Asylverfahrensberatung des Weissenburg e.V. Stuttgart und für die unermüdliche redaktionelle Arbeit Emily Brett sowie Margret Göth und Angela Jäger von PLUS. Psychologische Lesben- und Schwulenberatung Rhein-Neckar e.V.*

## **I. Präambel**

In der derzeitigen **Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie** des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)<sup>12</sup> wird anerkannt, dass Gruppen und Individuen über besonderen Schutzbedarf verfügen können und deshalb besondere Unterstützung erhalten müssen, um ein faires Asylverfahren durchlaufen zu können. Auch die vorgeschlagenen GEAS-Reformen<sup>34</sup> betonen die Notwendigkeit, Geflüchtete mit **special procedural/reception needs**<sup>5</sup> zu erfassen und sie in ihrem Asylverfahren zu unterstützen.

Aus verschiedenen Gründen (s.u.) sind lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere (kurz: LSBTTIQ) Geflüchtete besonders schutzbedürftig. Ihrer Schutzbedürftigkeit soll deshalb – europarechtlich begründet – bei der Aufnahme und im Verfahren Rechnung getragen werden. Auch die 2017 veröffentlichten **Mindeststandards** zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend<sup>6</sup> fassen LSBTTIQ Geflüchtete unter die besonders Schutzbedürftigen und schreiben Maßnahmen vor, um ihrer Unterbringung und Betreuung gerecht zu werden.

In der **Praxis** hat sich gezeigt, dass LSBTTIQ Geflüchtete mit besonderer Schutzbedürftigkeit oft nicht identifiziert, nicht über ihre Rechte aufgeklärt und im weiteren Asylverfahren nicht angemessen betreut werden.

Die Identifikation des besonderen Schutzbedarfs von Geflüchteten und die Gewährleistung der entsprechend zu leistenden Aufnahmebedingungen fallen in den **Zuständigkeitsbereich des Landes**<sup>7</sup>, da dieses für die Unterbringung Geflüchteter zuständig ist und nur hier die notwendigen Schritte eingeleitet werden können. Art. 22 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie<sup>8</sup> sieht vor, dass die Behörden der Mitgliedstaaten beurteilen müssen, ob Antragssteller\_innen Personen mit besonderen Bedürfnissen sind, und falls ja, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Über die Identifizierung und das genaue Vorgehen besteht **allgemeine Unklarheit**, entsprechende Maßnahmen werden oftmals versäumt oder als nicht notwendig erachtet. Die Antragstellenden werden in der Folge häufig in ihren Rechten verletzt.

Im Folgenden formuliert **die Themengruppe Refugees helfen des Netzwerkes LSBTTIQ Baden-Württemberg** ein **Verfahren zur systematischen Schutzbedarfserhebung und Umsetzung von Schutzgarantien** für LSBTTIQ Geflüchtete. Damit erhält das Land Baden-Württemberg einen

<sup>1</sup> Aufnahme-RL 2013/33/EU.

<sup>2</sup> Verfahrens-RL 2013/32/EU.

<sup>3</sup> Art. 20, 33-35, Entwurf VerfVO 2016/0224.

<sup>4</sup> Entwurf AufnahmeRL 2016/0222, S. 12.

<sup>5</sup> Entwurf VerfVO 2016/0224; Entwurf AufnahmeRL 2016/0222.

<sup>6</sup> Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, vgl. <https://www.bmfsfj.de/>.

<sup>7</sup> Art. 20, Entwurf VerfVO 2016/0224.

<sup>8</sup> Aufnahme-RL 2013/33/EU.

ausgearbeiteten Vorschlag für ein handhabbares Verfahren, mit welchem bestehendes europäisches Asylrecht tatsächlich umsetzbar ist und das Land Baden-Württemberg Geflüchteten mit besonderer Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren in klaren Schritten gerecht werden kann. Des Weiteren werden für Baden-Württemberg spezifische Forderungen gestellt.

## **II. Wer hat besonderen Schutzbedarf?**

Laut Art. 21 der **EU-Aufnahmerichtlinie**<sup>9</sup> zählen zu den Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf „insbesondere: (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt sowie ältere Menschen.“ Da diese **Liste nicht abschließend** ist, können **LSBTTIQ Geflüchtete** darunterfallen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erkennt diese besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTTIQ Geflüchteten an<sup>10</sup>.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTTIQ Geflüchteten liegt **in der Person begründet**, da LSBTTIQ Menschen weltweit strukturell benachteiligt sind und sich diese Zugehörigkeit zu einer Minderheit auf individueller Ebene auf ein selbstbestimmtes und sicheres Leben negativ auswirken kann. Die Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, die staatlich und/oder gesellschaftlich verfolgt, benachteiligt und aus bestehenden Gemeinschaften ausgegrenzt wird, führt zu unterschiedlichen Belastungen, die unabhängig von individuellen Erfahrungen ein besonderes Belastungsrisiko darstellen<sup>11</sup>.

Die Aufnahme-Richtlinie zählt daneben auch Menschen aufgrund ihrer Vorerfahrungen in den Herkunftsländern oder auf der Flucht zu den besonders Schutzbedürftigen, wenn sie Opfer von Folter und Vergewaltigung oder anderen schweren Formen von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt geworden sind. Von diesen Gewalterfahrungen sind LSBTTIQ Geflüchtete überdurchschnittlich häufig betroffen. Dem muss während der Erstaufnahme, der vorläufigen und der Anschlussunterbringung sowie im Asylverfahren Rechnung getragen werden.

### *Exkurs Traumatisierung*

Nicht alle LSBTTIQ Geflüchteten sind traumatisiert. Aber unter LSBTTIQ Geflüchteten ist der **Anteil wesentlich höher**, was in den Erfahrungen im Herkunftsland, während der Reise und in den Asylunterkünften begründet liegt. Erlebte Diskriminierung, psychische, physische und sexualisierte Gewalt sowie die Angst davor sind keine Ausnahme, sondern eher die Regel. Die **Verarbeitung von**

<sup>9</sup> Aufnahme-RL 2013/33/EU.

<sup>10</sup> Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, vgl. <https://www.bmfsfj.de/>.

<sup>11</sup> Plöderl, M. (2016). LGBTI und psychische Gesundheit: Fakten und Erklärungsmodelle. *Psychotherapie-Wissenschaft*, 6(2), 140-151.

**Traumata** erfordert einen sicheren Ort, an dem ein sozialer Anschluss, d.h. ein Anschluss an LSBTTIQ-Organisationen und die LSBTTIQ-Gemeinschaft gewährleistet ist. Auf die Identifikation des besonderen Schutzbedarfs sowie die angemessenen unterstützenden Maßnahmen wird im Weiteren noch dezidierter eingegangen.

Für eine systematische erste Hinweisaufnahme von Traumatisierung kann auf das von der EU-Kommission geförderte und in mehreren europäischen Ländern eingesetzte PROTECT-Tool<sup>12</sup> zurückgegriffen werden. Dieses **Feststellungsinstrument** erfasst spezifisch Trauma-Symptome bei Geflüchteten. Grundgedanke dieses Instruments ist, dass es auch von den mit der Aufnahme der Geflüchteten betrauten Personen **ohne psychologische Ausbildung** verwendet werden kann und damit eine erste Hinweisaufnahme zu Traumatisierung innerhalb bestehender Strukturen ermöglicht. Sollten sich bei der Erhebung Hinweise auf eine Traumatisierung ergeben, muss an Fachkräfte, also Trauma-Psycholog\_innen überwiesen werden.<sup>13</sup>

### **III. Vorgehen zur Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs**

Die **systematische Feststellung**<sup>14</sup> des besonderen Schutzbedarfs ist Grundvoraussetzung für das Gewähren der entsprechenden Aufnahme- und Verfahrensgarantien. Laut geltender Aufnahmerichtlinie<sup>15</sup> muss das Prüfverfahren „**innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags** auf internationalen Schutz“ beginnen. Im Entwurf zur Neufassung der Aufnahmerichtlinie von 2016<sup>16</sup> ist von „so früh wie möglich“ die Rede.

Die Prüfung des besonderen Schutzbedarfes ist **unabhängig von der Bleibeperspektive** der Geflüchteten zu vollziehen.

#### ***III-A. Informationspflicht gegenüber allen Geflüchteten***

In Bezug auf den besonderen Schutzbedarf von LBSTTIQ Geflüchteten sind **alle** Geflüchteten bei der Aufnahme und im weiteren Verfahren **mehrfach** darüber zu **informieren**, dass (a) *LSBTTIQ Menschen in Deutschland nicht diskriminiert werden dürfen*, (b) *dass ihnen gegebenenfalls besonderer Schutz zusteht* und (c) *welche Rechte sie diesbezüglich im Asylverfahren haben*.

Dabei muss **explizit** erläutert werden, dass Menschen in Deutschland unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung vor dem Recht gleichgestellt sind, dass **Homosexualität erlaubt** ist, dass es das **Transsexuellen-Gesetz** gibt und **mehr als zwei Geschlechter anerkannt** sind. Ebenfalls erwähnt werden muss das **Recht**, während des Verfahrens jederzeit auf den

<sup>12</sup> Das PROTECT-Instrument für die Erfassung von Trauma-Symptomen bei Geflüchteten, vgl. <http://protect-able.eu/>.

<sup>13</sup> Art. 20 Abs. 3, Entwurf VerfVO 2016/0224.

<sup>14</sup> Art. 21 Abs. 1, Entwurf AufnahmeRL 2016/0222.

<sup>15</sup> Art. 22, AufnahmeRL 2013/33/EU.

<sup>16</sup> Art. 21 Abs. 1, Entwurf AufnahmeRL 2016/0222.

eigenen **LSBTTIQ-Status** Bezug nehmen zu dürfen, und die **Vermittlung** zu einer qualifizierten Beratungsstelle einfordern zu dürfen.

Eine solche Information muss jeweils bei den drei zentralen Etappen des Asylverfahrens gegeben werden. Sowohl bei der **Erstaufnahme**, als auch bei der **ärztlichen Untersuchung** und mindestens einmal in der **Anhörung** sind alle Geflüchteten dazu explizit zu informieren. Wenn erforderlich, muss die Information professionell sowie kultur- und vielfaltssensibel **gedolmetscht** werden. Zudem müssen alle Geflüchteten diese Basisinformationen schriftlich erhalten. Die **belehrenden Personen** müssen die **nötigen rechtlichen Kenntnisse** zum besonderen Schutzbedarf von LSBTTIQ sowie **Grundwissen zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt und Anti-Diskriminierungsarbeit** besitzen.

Darüber hinaus ist der **faktische Zugang zu internen und externen Beratungsstellen** zu gewährleisten, die sie weiter über ihre Rechte beraten können.

Häufig schrecken LSBTTIQ Geflüchtete allerdings davor zurück, ihre geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung zu offenbaren, aus Sorge oder Angst vor (erneuter) Diskriminierung oder Gewalt, vor Unsicherheit über den Umgang mit dieser Information oder möglichen Konsequenzen bei einer Ablehnung des Asylgesuchs. Durch die allgemeine Information aller Geflüchteten (vgl. III-A) wird dieser Unsicherheit in einem ersten Schritt begegnet.

### ***III-B. Hinweisaufnahme bei der Erstaufnahme***

Der Schutzbedarf, der in der Person eines LSBTTIQ-Geflüchteten begründet liegt, ist äußerlich nicht zu erkennen. Er kann nur von den Geflüchteten selbst oder in der Zusammenarbeit mit qualifizierten Beratungsstellen indiziert werden. Manche LSBTTIQ Geflüchtete äußern sich schon bei der Erstaufnahme zu ihrem besonderen Schutzbedarf als LSBTTIQ. Daraufhin sind entsprechende weitere Schritte zur sorgfältigen Identifikation des konkreten individuellen Schutzbedarfs einzuleiten.

Zur ersten Hinweisaufnahme sollte ein geeignetes Feststellungsinstrument verwendet werden. Ein solches Instrument ist z.B. das von der EU-Kommission geförderte und in mehreren europäischen Ländern eingesetzte PROTECT-Tool<sup>17</sup>. Hervorzuheben ist, dass dieses Tool auch von mit der Aufnahme der Geflüchteten betrauten Personen **ohne psychologische Ausbildung** verwendet werden kann und damit eine erste Hinweisaufnahme zu Traumatisierung innerhalb bestehender Strukturen der Erstaufnahme ermöglicht. Einschränkend ist allerdings festzuhalten, dass dieses Tool ausschließlich für die Erfassung von Trauma-Symptomen konzipiert ist. Für die Erfassung anderer Gründe für besondere Schutzbedarfe ist daher ein angemessener **Fragenkatalog** zu entwickeln.

Das vom Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, kurz: EASO) entwickelte Tool<sup>18</sup> stellt auf europäischer Ebene definierte und messbare Kriterien der

<sup>17</sup> Das PROTECT-Instrument für die Erfassung von Trauma-Symptomen bei Geflüchteten, vgl. <http://protect-able.eu/>.

<sup>18</sup> EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, vgl.

<https://ipsn.easo.europa.eu/de/easo-tool-identification-persons-special-needs> <https://ipsn.easo.europa.eu/de>

besonderen Schutzbedürftigkeit zur Verfügung und bietet für verschiedene Personengruppen, Kriterien und Verfahrensphasen praktische Hilfen der Erhebung und Empfehlungen angemessener Unterstützung. Die Verwendung des Tools setzt allerdings eine Kenntnis und professionelle Einschätzung möglicher Schutzkategorien voraus und ist damit für eine erste Hinweisaufnahme nicht ideal. Dieses Tool bietet jedoch einen strukturierten Überblick zu allen Schutzkategorien und kann daher als Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines angemessenen Fragenkatalogs genutzt werden. Indiziert die Hinweisaufnahme oder meldet die\_der Geflüchtete selbst einen besonderen Schutzbedarf und/oder Traumatisierung an, muss an **qualifizierte Beratungsstellen**, Traumapsycholog\_innen und oder **Ärzt\_innen** zur weiteren Feststellung und ggf. zu Einleitung besonderer Unterstützungsmaßnahmen vermittelt werden.<sup>19</sup>

### ***III-C. Sensibler Umgang mit Informationen***

Bei LSBTTIQ Geflüchteten ist in besonderem Maße auf den **Datenschutz** und die Wahrung der Vertraulichkeit bei der Datenweitergabe zu achten. Informationen über die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität sind unverzüglich an alle mit Aufnahme und Asylverfahren betrauten **amtlichen Stellen weiterzuleiten** (BAMF, Erstaufnahmeeinrichtungen, vorläufige und Anschlussunterbringung in den Kommunen).

Eine Weitergabe der Informationen an andere Personen oder Institutionen wie die Sozial- und Verfahrensberatung, Sicherheitspersonal, Beratungs- und Betreuungsorganisationen etc. darf nur nach Information und mit Einverständnis der Geflüchteten erfolgen.

### ***III-D. Meldung eines besonderen Schutzbedarfs zu einem späteren Zeitpunkt***

**Im gesamten Asylverfahren** muss die Möglichkeit bestehen, den besonderen Schutzbedarf feststellen zu lassen. Das sehen sowohl die derzeit gültigen Richtlinien vor als auch die Entwürfe zur GEAS-Reform.<sup>20</sup> Besonders für LSBTTIQ Geflüchtete besteht – aus den oben aufgeführten Gründen – eine große Hürde, sich im Asyl-Verfahren zu ihrer Identität zu bekennen.

Auf eine Identifikation oder Meldung besonderer Schutzbedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt hin müssen dieselben Schritte eingeleitet werden, wie sie ab II-B. dargelegt worden sind.

Die Sorge, Geflüchtete könnten sich fälschlicherweise outen, also LSBTTIQ-Zugehörigkeit angeben, obwohl sie heterosexuell oder, im Fall von Transsexualität, cisgender sind, ist unbegründet. Für die meisten Geflüchteten ist ein Outing tendenziell sehr gefährlich, solange sie in Deutschland keinen sicheren Aufenthaltsstatus erlangt haben, da dieses bei Abschiebung in andere Staaten oder Rückkehr in das Herkunftsland Verfolgung, Benachteiligung und Bedrohung von Leib und Leben durch Staat, Gesellschaft oder Familie erheblich verschlimmern kann.

<sup>19</sup> Art. 21, 2, Entwurf AufnahmeRL 2016/0222; Art. 20 Abs. 2, Entwurf VerfVO 2016/0224.

<sup>20</sup> Art. 22, 1, AufnahmeRL 2013/33/EU; Art. 20 Abs. 4 Entwurf VerfVO 2016/0224.

### ***III-E. Verpflichtende Schulung und Sensibilisierung***

Angestellte, die mit Geflüchteten in beratenden und behördlichen Kontakt kommen, müssen darin **instruiert** und dafür **geschult** sein, Hinweise auf besonderen Schutzbedarf zu erfassen und bei Bedarf Folgemaßnahmen zu initiieren.

In allen Etappen eines Asylverfahrens von der Erstaufnahme über die Information bis zur Anhörung müssen in LSBTTIQ-Themen- geschulte **Dolmetschende** verfügbar sein, damit sichergestellt werden kann, dass Geflüchtete alles an sie Herangetragene verstehen und ihre Anliegen korrekt und umfassend ausdrücken können. Aufgrund der großen Bedeutung der Sprachmittlung ist diese Sensibilisierung und Schulung sowohl für hauptamtlich wie auch für ehrenamtlich Tätige sicherzustellen.

Außerdem müssen alle involvierten **Behörden und Beratungsstellen** aktiv anstreben, ihre Mitarbeitenden **flächendeckend in LSBTTIQ-Themen** zu **schulen** und zu **sensibilisieren**, damit LSBTTIQ Geflüchtete nicht schon während des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit durch Ignoranz oder Diskriminierung verunsichert oder eingeschüchtert werden und ihren Schutzbedarf daher nicht geltend machen können.

Für den **Angebotsausbau** und die **Nutzung** entsprechender, jetzt schon verfügbarer Schulungen müssen vom Land entsprechende Ressourcen gestellt werden.

## **IV. Verfahrensschritte zum Umgang mit besonderem Schutzbedarf**

Sobald besondere Schutzbedürftigkeit indiziert wurde, muss sichergestellt werden, dass die in der Aufnahme- und der Verfahrensrichtlinie formulierten Garantien angewandt werden. Die Prüfung des Schutzbedarfs und der Garantien muss individuell erfolgen.

### ***IV-A. Feststellung der besonderen Schutzgarantien***

Nach Indizierung der besonderen Schutzbedürftigkeit hat eine Prüfung benötigter Unterbringungs- und Verfahrensgarantien zu erfolgen.<sup>21</sup> Die Ermittlung der Bedarfe muss individuell erfolgen. Die Prüfung kann beispielsweise zu Tage fördern, dass anstehende Anhörungen verschoben werden müssen, weil sie für die\_ den Geflüchtete\_n im Coming-Out-Prozess nicht zu bewältigen wären, sie\_ ihn weiter destabilisieren oder in der Verarbeitung von Traumata beeinträchtigend wirken würden. Die Person kann daher Schutzgründe nicht angemessen vortragen. Eine solche Möglichkeit der Verschiebung der Anhörung sieht auch die Verfahrensrichtlinie vor.

### ***IV-B. Spezialisierte Beratung***

Externe Beratungsstellen müssen faktisch zugänglich sein. Die **Erreichbarkeit** muss dadurch ermöglicht werden, dass einerseits **Erlaubnis** zum externen Kontakt unbürokratisch und schnell erteilt

<sup>21</sup> Präambel (29) VerfahrensRL 2013/32/EU



wird und andererseits die **An- und Rückreise** ermöglicht wird. Vor allem in ländlichen Regionen oder um Zentren mit hohen Erstaufnahmezahlen herrscht Mangel an **psychosozialen und Rechts-Beratungsangeboten für LSBTTIQ Geflüchtete**. Hier müssen bestehende Stellen und Projekte besser finanziert und im Ausbau spezifischer Angebote unterstützt werden. Innerhalb der Sozial- und Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und in der vorläufigen Unterbringung sind **Stellen mit spezifischen Beratungsangeboten** zu schaffen. Interne und externe Beratungsstrukturen müssen eng und für die betroffenen Geflüchteten transparent vernetzt sein.

#### ***IV-C. Beschleunigte Verfahren***

**Beschleunigte Asylverfahren** dürfen nicht eingeleitet werden, bis der besondere Schutzbedarf geprüft worden ist und die besonderen Bedarfe im Asyl-Verfahren festgestellt worden sind.

Wenn die besonders schutzbedürftigen Menschen **spezielle Verfahrensgarantien** benötigen, ist **kein beschleunigtes Verfahren** durchzuführen – auch nicht für Personen mit geringen Bleibeperspektiven (Cluster B) oder aus sicheren Herkunftsländern, da sie im Schnellverfahren nicht ausreichend unterstützt werden können. So sieht es auch die direkt geltende EU-Verfahrensrichtlinie vor.<sup>22</sup> Diese Personen sind auch nicht vom Land in Erstaufnahmeeinrichtungen für beschleunigte Verfahren zu verlegen. In jedem Fall sind für LSBTTIQ-Asylsuchende, die als besonders Schutzbedürftige identifiziert sind bzw. von denen bekannt ist, dass sie sich auf ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität als Schutzgrund berufen werden, die in IV-C aufgeführten Rahmenbedingungen für die Anhörung zu gewährleisten.

Auch von **Dublin-III-Verfahren** ist abzusehen, wenn nicht **nachweisbar für den konkreten Einzelfall sichergestellt** werden kann, dass im Dublin-Staat, in den die geflüchtete Person zurückgeführt werden soll, Aufnahme und Verfahren gemäß den EU-Richtlinien für besonders Schutzbedürftige einschließlich dem Zugang zu spezialisierten Beratungsstellen und ggf. traumapsychologischer Behandlung gewährt werden. Eine Rückführung ohne diese Sicherstellung ist auch insofern problematisch, als dass sie LSBTTIQ-Geflüchtete mit besonderer Schutzbedürftigkeit weiter destabilisieren kann. Sie müssten u.U. einen Ort verlassen, an dem sie womöglich zum ersten Mal Sicherheit als geoutete Person erlebt haben. Sie könnten in ein Land zurückgeschickt werden, in dem sie zuvor Diskriminierung und Gewalt erfahren haben.

#### ***IV-D. Anhörung***

In der Anhörung selbst müssen LSBTTIQ-Asylsuchende, die als besonders Schutzbedürftige identifiziert sind bzw. von denen bekannt ist, dass sie sich auf ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität als Schutzgrund berufen werden, durch nachweislich spezifisch **zu LSBTTIQ-Belangen geschulte und -sensibilisierte Sonderbeauftragte des BAMF** angehört werden. Auch die Dolmetschenden sollten eine entsprechende Schulung nachweislich durchlaufen haben. Dem Wunsch

<sup>22</sup> Siehe auch VerfRL, Präambel (30).

der LSBTTIQ Geflüchteten nach dem Einsatz von Dolmetschenden, die nicht aus dem Herkunftsland stammen, ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Alle Verfahrensgarantien einschließlich einer möglichen Verschiebung der Anhörung, weil die Person sich aufgrund von Traumatisierung oder aus Angst und Schamgefühlen zum Zeitpunkt des Interviews nicht über ihre Schutzgründe äußern kann, können von besonders schutzbedürftigen LSBTTIQ Geflüchteten gemäß der Verfahrensrichtlinie auch zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens in Anspruch genommen werden.<sup>23</sup>

#### ***IV-E. Schutzwürdigkeit von Partnerschaften***

Die **Ehe** gilt in Deutschland als besonders schutzwürdig. Auch in Asylunterkünften und -verfahren erfährt sie eine besondere Berücksichtigung, wenn es beispielsweise um die Garantie des Zusammenlebens oder der gemeinsamen Verlegung geht. Nicht-verheiratete Paare können ähnliche Ansprüche nicht geltend machen, was generell ein großes Manko darstellt, aber besonders für LSBTTIQ Geflüchtete problematisch ist und destabilisierend wirkt.

Vielen **homosexuellen Paaren** ist es **aufgrund fehlender Gesetzesstrukturen, Kriminalisierung und Diskriminierung** in ihren Herkunftsländern nicht möglich, eine Ehe zu schließen, auch wenn sie in eheähnlichen Partnerschaften leben. Mit der bestehenden Regelung wird die Diskriminierung im Ausland im Asylverfahren fortgesetzt.

Auch der Verweis auf die Möglichkeit einer Eheschließung für homosexuelle Paare in Deutschland geht vor Abschluss des Asylverfahrens fehl. Durch eine Eheschließung in Deutschland würden Geflüchtete im Falle der Asylablehnung und Rückkehr in ihr Herkunftsland **Leib und Leben** gefährden oder zumindest das **Risiko erheblicher Diskriminierung** eingehen. Diese Gefährdung darf besonders Schutzbedürftigen nicht abverlangt werden.

Aus diesen Gründen darf ein standesamtlich bestätigtes Eheverhältnis nicht die Voraussetzung für die Schutzwürdigung der Partnerschaft von LSBTTIQ-Geflüchteten sein. Berücksichtigt sollte stattdessen werden, in welchem Maße Partner\_innen einander Sicherheit und Stabilität in der Unterbringung und im Asylverfahren geben.

#### ***IV-F. Schutzgarantien bei der Unterbringung***

Bei der Unterbringung ist sicherzustellen, dass eine **Anbindung** an eine **örtliche LSBTTIQ-Gemeinde** möglich ist, damit Geflüchtete dort Stabilität und Sicherheit nach ihrem Coming-Out finden.

Bei Bedarf muss eine **Unterbringung in einer LSBTTIQ-spezifischen Unterkunft** ermöglicht werden. In Baden-Württemberg ist eine solche Schutzunterkunft in der EA **Tübingen** vorgesehen. Der Zugang für LSBTTIQ Menschen ist transparent zu klären, so dass alle EA Mitarbeitenden und spezialisierten Beratungsstellen bei Bedarf die notwendigen Schritte für eine Verlegung einleiten können. In jedem **Regierungspräsidium** in Baden-Württemberg sollte eine Erstaufnahmeeinrichtung eingerichtet

<sup>23</sup> Art. 24 VerfahrensRL 2013/32/EU

werden, die der besonderen Schutzbedürftigkeit und den besonderen Bedürfnissen von LSBTTIQ Geflüchteten Rechnung trägt und in die LSBTTIQ Geflüchtete nach ihrem Aufenthalt in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung verlegt werden können, sofern sie dem zustimmen. Die Möglichkeit der Verlegung muss der\_dem Geflüchteten **klar kommuniziert** werden. Die Erfüllung der **Mindeststandards** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend<sup>24</sup>, Effektivität und Qualität von **Anti-Diskriminierungs- und Gewaltschutzkonzepten** sowie die **Qualifikation** aller **Mitarbeitenden** (beispielsweise durch Schulungen) sind auch hier fortlaufend zu prüfen.

## V. Übergang in kommunale Verantwortung

Wenn LSBTTIQ-Geflüchtete einer Kommune für die vorläufige Unterbringung zugewiesen werden, ist sicherzustellen, dass es vor Ort erstens ein etabliertes und effektives **Schutz- und Anti-Diskriminierungs-Konzept** gibt, zweitens spezialisierte **LSBTTIQ Beratungsstellen** faktisch erreichbar und zugänglich sind, drittens eine stabile und lebendige **LSBTTIQ-Gemeinschaft** faktisch erreichbar und zugänglich ist. Sowohl die subjektive und objektive Sicherheit vor Diskriminierung und Gewalt als auch der Kontakt zu Menschen, die die eigene Lebensrealität nachvollziehen und Halt geben können und wollen, sind essentiell für die identitäre und soziale Stabilisierung von Geflüchteten insbesondere nach traumatischen Erlebnissen.

Für das Einhalten dieser Garantien im und nach dem Transfer ist das **Land verantwortlich** (geregelt im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)), wiederum **unabhängig von der Bleibeperspektive** der Geflüchteten. Das gilt auch für die Anschlussunterbringung, nachdem das Asylverfahren beendet wurde.

Wenn Geflüchtete sich erst in der kommunalen Unterbringung zu erkennen geben, sollte eine Verlegung in eine andere Kommune gewährleistet sein, die die Anforderungen, die sich aus den Mindeststandards und der Aufnahme-Richtlinie für LSBTTIQ Geflüchtete ergeben, entsprechen und die Zugang zur Community ermöglichen. Diese Verlegungsmöglichkeiten innerhalb der Kommunen sind insbesondere bei Gewalt- und Diskriminierungsvorfällen von zentraler Bedeutung. Der Transfer kann über die Regierungspräsidien geschehen.

## VI. Gewaltschutz für LSBTTIQ Geflüchtete

Geflüchtete, die Diskriminierung oder Gewalt in Unterkünften oder Behörden erleben, müssen diese anzeigen können, **ohne sich selbst weiter zu gefährden**, und mit der Gewissheit, dass auf ihre Anzeige hin eine Lösungsstrategie verfolgt wird, an der sie **selbstbestimmt** mitwirken können. Es bedarf also **leicht zugänglicher und qualifizierter Stellen**, an die sich Betroffene von Diskriminierung und Gewalt

---

<sup>24</sup> Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, vgl. <https://www.bmfsfj.de/>.

**anonym** wenden können, um Unterstützung einzufordern<sup>25</sup>. Was auf ihre Anzeige erfolgt, müssen die Betroffenen mitgestalten dürfen<sup>26</sup>. Eine Konfrontation mit Täter\_innen oder polizeiliche Verfolgung kann in gewissen Fällen die weitere Unterbringung und das weitere Asylverfahren noch verstärkt belasten. Es muss daher im durch Beratung unterstützten Ermessen der Betroffenen liegen, welche Schritte eingeleitet werden. Gegebenenfalls wünschen sich Betroffene die **Verlegung**<sup>27</sup> in eine andere Unterkunft. Diese muss niedrigschwellig und schnell gewährt und vollzogen werden, wobei hier wiederum der Mangel an speziellen LSBTTIQ-Unterkünften betont werden muss.

Unterkünfte und Behörden müssen zudem **interne Vorfälle von Diskriminierung und Gewalt systematisch dokumentieren**<sup>28</sup>, um die eigenen Strukturen und Vorgehensweisen im Sinne der Sicherheitsgarantien kritisch zu prüfen und zu verbessern. Die erfassten Fallzahlen und angestrebten Optimierungsmaßnahmen müssen transparent kommuniziert werden.

## **VII. Weitere Anregungen**

Die vorangegangenen Punkte haben einzelne Stationen der Geflüchteten im Prozess der Identifizierung des besonderen Schutzbedarfes und dem Gewähren der zugehörigen Aufnahme- und Verfahrensgarantien behandelt. Die sich daraus ergebenden generellen Verpflichtungen und benötigte Kompetenzen, die bislang beiläufig vorkamen, sollen hier noch einmal genannt werden.

In den Augen der Themengruppe *Refugees helfen* des Netzwerkes LSBTTIQ Baden-Württemberg mangelt es den zuständigen Strukturen an Vernetzung, Austausch und Transparenz. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Unterkünfte, Behörden, Sonderbeauftragte, Rechtsberatung, Gerichte und Beratungsstellen müssen in verbesserte **Kommunikation** und **Kooperation** investieren, um sichere Unterbringung und faire Asylverfahren für besonders Schutzbedürftige gewähren zu können. Es bedarf lokal zugeschnittener, gemeinsam erarbeiteter Richtlinien zur Zusammenarbeit und verpflichtender Zusagen zur gegenseitigen Information und Unterstützung mittels verfügbarer Ressourcen und Kompetenzen.

Alle an Unterbringung und Asylverfahren beteiligten Stellen müssen sich der **Qualitätssicherung** durch **transparente und externe Prüfung** verschreiben. Die immer wieder erwähnte **Qualifikation**<sup>29</sup>

<sup>25</sup> Mindeststandard 4, „Prävention“, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, vgl. <https://www.bmfsfj.de/>.

<sup>26</sup> Annex 1, Mindeststandard 4, „Hinzuziehung der Polizei“, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, vgl. <https://www.bmfsfj.de/>.

<sup>27</sup> Annex 1, Mindeststandard 4, „Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen“, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, vgl. <https://www.bmfsfj.de/>.

<sup>28</sup> Mindeststandard 6, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, vgl. <https://www.bmfsfj.de/>.

<sup>29</sup> Art. 4,3 VerfahrensRL 2013/32/EU; Art.21 Abs.2, Entwurf AufnahmeRL 2016/0222.

bezüglich besonderer **Schutzbedürftigkeit**, **LSBTTIQ-Themen** und **Diskriminierungs- und Gewaltprävention** von Mitarbeiter\_innen auf allen Ebenen, (Sonder-) Beauftragten, Ehrenamtlichen, Dolmetschenden und Sicherheitsdiensten muss aktiv in den Unterkünften, Behörden und im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge faktisch umgesetzt werden. Bereits existierende Aus- und Fortbildungsprogramme müssen wahrgenommen und finanziell unterstützt werden, spezialisierte Fachkräfte und Beratungsstellen die nötigen Mittel erhalten, um ihr Angebot auszubauen und breiter zugänglich zu machen.

Neben dem Beheben struktureller Probleme und fehlender Ressourcen, ist eine **geänderte Haltung** gegenüber besonders Schutzbedürftigen wie LSBTTIQ-Geflüchteten erforderlich, um langfristig das Asylsystem fair zu gestalten. Beratungen und Anhörungen sollen zum Ziel haben, den **individuellen Fall nachzuvollziehen** und **bedarfsorientierte Unterstützung** zu realisieren.

Ebenfalls notwendig ist eine **Sensibilisierung** dafür, dass sich Coming-Out-Prozesse und LSBTTIQ-Identitäten anders entwickeln und ausdrücken können, als es die **westlich-europäische Sichtweise** gewöhnt ist. Westlich-europäische **Stereotype** von beispielsweise Homo-, Bi- und Transsexualität müssen **reflektiert** und **angegangen** werden, und dies wiederum auf allen Ebenen der Unterbringung und Asylverfahren.

Ministerien und Behörden, die ihre **Haltungen und Bestrebungen** an die Voraussetzungen der systematischen Schutzbedarfserhebung und Umsetzung von Schutzgarantien anpassen, müssen dies **offen und breit kommunizieren**. In ihrer **Orientierungsfunktion** für andere beteiligte Institutionen und Strukturen können und müssen sie sich dabei auf oben genannte **EU-Richtlinien, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, FlüAG etc.** berufen. Durch das vorhergehend dargelegte systematische Vorgehen zur Identifizierung von besonderem Schutzbedarf und zur Umsetzung von Schutzgarantien kann das Land Baden-Württemberg seiner **Verantwortung** nachkommen, LSBTTIQ Geflüchteten **faire Asylverfahren** zu gewährleisten, und anderen Ländern darin **Vorbild** sein.

## **VERFAHREN ZUR SYSTEMATISCHEN SCHUTZBEDARFSErHEBUNG UND UMSETZUNG VON SCHUTZGARANTIEr FÜR LSBTTIQ GEFLÜCHTETE**

In der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) von 2013 wird anerkannt, dass einige Geflüchtete besonderen Schutzbedarf haben und deshalb besondere Unterstützung erhalten müssen, um ein **fares Asylverfahren** durchlaufen zu können. Auch die geplanten Neufassungen der Richtlinien (Entwurf von 2016) betonen die Notwendigkeit, den „special procedural/reception needs“ von Geflüchteten Rechnung zu tragen.

Das Land Baden-Württemberg hat durch verschiedene Einrichtungen **für besonders Schutzbedürftige** (zuletzt mit der EA Tübingen) **Anstrengungen unternommen**, den Bedürfnissen dieser Personengruppe Rechnung zu tragen. Eine systematische Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs gibt es aber bislang nicht.

Die Themengruppe *Refugees helfen* des Netzwerkes LSBTTIQ Baden-Württemberg schlägt daher im Folgenden ein Verfahren zur systematischen Schutzbedarfserhebung und Umsetzung von Schutzgarantien für LSBTTIQ Geflüchtete vor.

### **Der besondere Schutzbedarf von LSBTTIQ Geflüchteten**

Die Aufnahme-Richtlinie unterscheidet zwischen dem Schutzbedarf, der in der Person begründet ist, und dem Schutzbedarf, der sich aus den Gewalterfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht ergeben kann. Diesen Kriterien folgend gehören LSBTTIQ Geflüchtete immer zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen. Sie sind überdurchschnittlich häufig auch von (sexualisierter) Gewalt und Misshandlungen betroffen.

### **Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs – zentrale Elemente für faire Verfahren**

- Information aller Geflüchteten über die Rechte von LSBTTIQ Menschen in Deutschland und über die Möglichkeit der Meldung eines besonderen Schutzbedarfs schon bei der Erstaufnahme.
- Hinweise auf externe und interne spezialisierte Beratungsstellen und Ansprechpersonen mit Erreichbarkeit für alle LSBTTIQ Geflüchtete im gesamten Bundesland, notwendiger Ausbau von Schulungen und Kapazitäten
- Systematische Hinweisaufnahme mittels eines zu entwickelnden Fragebogens zu allen Schutzkriterien u.a. auf Traumatisierungen oder psychische Erkrankungen, in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur Aufnahme, freiwillig
- Verweis an Expert\_innen (Traumapsycholog\_innen oder –psychiater\_innen) bei entsprechenden Hinweisen
- Schulungsverpflichtung und Sensibilisierung für die Belange von LSBTTIQ Geflüchteten für Mitarbeitende der Erstaufnahmeeinrichtungen, des BAMF, der kommunalen Unterbringung sowie aller beigezogener Dolmetschenden
- Sicherung des angemessenen Umgangs mit Anzeige eines besonderen Schutzbedarfs zu einem späteren Zeitpunkt.

### **Umsetzung von Schutzgarantien – Auch für LSBTTIQ Geflüchtete**

- Wenn besonders Schutzbedürftige LSBTTIQ Geflüchtete spezielle Verfahrensgarantien benötigen, sind keine beschleunigten Asylverfahren durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese ihr Schutzbegehren vortragen können.
- Unabhängig von Herkunftsländern und Bleibeperspektiven (BAMF Cluster B) sind diese Personen auch nicht in besondere Erstaufnahmeeinrichtungen für die Durchführung von beschleunigten Verfahren zu verlegen.
- Bei der Unterbringung von LSBTTIQ Geflüchteten sind Partnerschaften zu berücksichtigen. Eine Eheschließung während des Asylverfahrens kann nicht verlangt werden, da diese die Gefährdung im Herkunftsland erhöhen würde.
- Die Unterbringung von LSBTTIQ Geflüchteten sollte in Unterkünften erfolgen, die die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des BMFSFJ in der aktuell gültigen Fassung umgesetzt haben. Zudem sollte eine Anbindung an eine LSBTTIQ Gemeinschaft vor Ort gegeben sein.
- Bei konkreten Gewaltvorfällen sollte eine Verlegung in eine sichere Unterkunft für LSBTTIQ Geflüchtete möglich sein.

Insgesamt ist eine geänderte Haltung gegenüber den besonderen Bedarfen und Verfahrensgarantien für besonders Schutzbedürftige wie LSBTTIQ Geflüchtete erforderlich, damit diese ein faires Asylverfahren durchlaufen und ihren Schutzbedarf sachgerecht vortragen können.



**Netzwerk  
LSBTTIQ**  
Baden-Württemberg

Adlerstraße 12  
79098 Freiburg im Breisgau

sprechendenrat@netzwerk-lsbttiq.net  
kontakt@netzwerk-lsbttiq.net (Büro)

[www.netzwerk-lsbttiq.net](http://www.netzwerk-lsbttiq.net)

Copyright © Mai 2018 Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg